

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 30.11.2006

Nr.: 20

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 372 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung -Trinkwasserleitungen Blockdamm - Hohenbellin, Hohenbellin - Kleinwulkow, Kleinwulkow - Wulkow, Genthin – Jerichow Gemarkung Wulkow 542
 - 373 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitungen Ortsnetz Karow..... 543
 - 374 Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl 2007 – Sitzung Wahlkommission 544
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 375 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Möckern..... 545
 - 376 Erste Änderung zur Gebühren- und Beitragssatzung im Bereich der Abwasserentsorgung für die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen 546
 - 377 Erste Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen im Bereich der Abwasserentsorgung der Stadt Gommern für den Ortsteil Ladeburg 547
 - 378 3. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung der Stadt Gommern, Ortschaft Ladeburg 547

- 379 3. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung der Stadt Gommern, Ortschaft Leitzkau 548
 - 380 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Biederitz 549
 - 381 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Gerwisch 550
 - 382 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Gübs 551
 - 383 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 7. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996 552
 - 384 Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Königsborn vom 31.03.2004..... 553
 - 385 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 7. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996 554
 - 386 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern..... 554
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 387 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern 555
 - 388 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0116/ 2006 über die Jahresrechnung 2005 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108

(3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)557

389 Bekanntmachung Aufstellung / Durchführung 1. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Woltersdorf 557

390 Bekanntmachung Aufstellung Bebauungsplan Nr. 24/2006 Gemeinde Biederitz Wohngebiet Bereich Karl – Marx – Straße / Westseite 558

391 Bekanntmachung über die Widmung der Straßenfläche – und Nebenanlagen B- Plangebiet Tulpenhof gemäß § 6 StrG LSA Flur 3 Gemeinde Biederitz Straße „ Zur Ehle“ , Nebenanlage „ Heyrothsberger Straße“ 558

392 Öffentliche Wahlbekanntmachung Zusammensetzung des Wahlausschusses zum Bürgerentscheid am 14. Januar 2007 in der Gemeinde Gerwisch 559

393 Öffentliche Wahlbekanntmachung zum Bürgerentscheid am 14. Januar 2007 in der Gemeinde Gerwisch 560

394 Zweckvereinbarung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Königsborn 561

395 Zweckvereinbarung zur zentralen Abwasserbeseitigung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Königsborn..... 563

396 Zweckvereinbarung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Körbelitz..... 566

397 Änderungsvereinbarung zwischen der Stadt Magdeburg und der Gemeinde Lostau zur dezentralen Abwasserbeseitigung 568

398 Änderungsvereinbarung zwischen der Stadt Magdeburg und der Gemeinde Lostau zur zentralen Abwasserbeseitigung 570

399 Änderungsvereinbarung zwischen der Stadt Magdeburg und der Gemeinde Möser zur dezentralen Abwasserbeseitigung 572

400 Änderungsvereinbarung zwischen der Stadt Magdeburg und der Gemeinde Möser zur zentralen Abwasserbeseitigung 573

401. Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens das Straßenbauvorhaben: „B 1 –

Heyrothsberge, Brücke über den Umflutkanal“ einschließlich trassenferner Maßnahmen der landchaftspflegerischen Begleitplanung in der Gemarkung Magdeburg 575

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

402 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/ Rossel“ 576

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

403 Hinweisveröffentlichung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Jahresrechnung 2005 577

404 Hinweisveröffentlichung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft zum Haushalt 2007 577

405 Öffentliche Bekanntmachung des ALF - Freiwilliger Landtausch Pietzpuhl, Landkreis Jerichower Land 578

406 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr 2005 582

407 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2005 583

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage:	Trinkwasserleitungen Blockdamm - Hohenbellin, Hohenbellin - Kleinwulkow, Kleinwulkow - Wulkow, Genthin - Jerichow Gemarkung Wulkow
Antragsteller:	TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Wulkow	3	33/1, 34/1, 46/1, 50/1, 55/1, 191/58
	7	74/1, 12/1, 14/3, 14/4, 17/3, 77/2, 81/2, 86/22, 89/2, 200/85, 201/85, 202/85, 203/85, 221/85
	9	46/4, 4/2, 15/1, 16/1, 20/1, 21/1, 21/3, 108/1, 142/1, 318/3, 337/23, 403/78
	10	52/1, 55/1

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **11. Dezember 2006** bis **8. Januar 2007** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Bauamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39307 Genthin jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 22. November 2006

Im Auftrag

gez. Girke

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage:	Trinkwasserleitungen Ortsnetz Karow
Antragsteller:	TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Karow	3	14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8, 14/9, 14/10, 16/3
	9	150/1, 162/150, 167/150, 168/150, 169/150, 289/150, 290/150, 291/150, 154, 83/10, 83/16, 83/19, 83/20, 83/27, 86/38, 89/7, 69/3, 69/4

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **11. Dezember 2006** bis **8. Januar 2007** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Bauamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39307 Genthin jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 22. November 2006

Im Auftrag

gez. Girke

**Wahlbekanntmachung
zu den Kommunalwahlen 2007**

Die nächste Sitzung der Wahlkommission zu den Kommunalwahlen am 22. April 2007 für den Landkreis Jerichower Land findet am 13.12.2006, 20.00 Uhr, im Saal Jerichow, 39288 Burg, Bahnhofstraße 9 mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die Einteilung des Wahlkreises in Wahlbereiche (Beschluss-Nr. 03/12/90/06)
4. Beantwortung von Anfragen

5. Schließung der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich.

Burg, den 29.11.2006

gez. Mangelsdorf
Vorsitzender

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

375

Stadt Möckern

**1. Nachtragshaushaltssatzung und
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am 14. November 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	zunehmend fest- gesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
in den Einnahmen	195.200	---	8.498.300	8.693.500
in den Ausgaben	195.200	---	8.498.300	8.693.500
b) im Vermögenshaushalt				
in den Einnahmen	338.900	---	2.216.900	2.555.800
in den Ausgaben	338.900	---	2.216.900	2.555.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 220.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.416.000 € um 32.000 € erhöht und damit auf 1.448.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Möckern, den 15.11.2006

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 04.12.2006 bis 22.12.2006 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 202 (zu den Sprechzeiten) öffentlich aus.

Möckern, den 15.11.2006

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

376

Stadt Gommern

Erste Änderung zur Gebühren- und Beitragssatzung im Bereich der Abwasserentsorgung für die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen

Auf Grund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), einschließlich erlassener Änderungen, der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), einschließlich erlassener Änderungen, des § 9 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. S. 446), einschließlich erlassener Änderungen, und des § 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg vom 23. Februar 2005, einschließlich erlassener Änderungen, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am **01. November 2006** folgende erste Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Gebühren- und Beitragssatzung im Bereich der Abwasserentsorgung für die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen vom 15. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

§ 1 (Abwassergebühren), Punkt 1, Nummer (1) b)

Die Fäkalabwasserbeseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht am Kanal angeschlossenen Grundstücken entsorgt werden.

Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

Die Gebühr beträgt für

- Abwasser aus abflussloser Grube	3,62 €/m³
- aus dem Faulraum von Hauskläranlagen (Klärschlamm)	26,60 €/m ³ .

Artikel II Inkrafttreten

Die erste Änderung zur Gebühren- und Beitragssatzung im Bereich der Abwasserentsorgung für die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen tritt zum **01. Januar 2007** in Kraft.

Gommern, den 01. November 2006

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

377

Stadt Gommern

**Erste Änderung
zur Beitrags- und Gebührensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen im Bereich der Abwasserentsorgung der Stadt Gommern für den Ortsteil Ladeburg**

Auf Grund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), einschließlich erlassener Änderungen, der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), einschließlich erlassener Änderungen, des § 9 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. S. 446), einschließlich erlassener Änderungen, und des § 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg vom 23. Februar 2005, einschließlich erlassener Änderungen, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am **01. November 2006** folgende erste Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen im Bereich der Abwasserentsorgung der Stadt Gommern für den Ortsteil Ladeburg vom 15. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

Anhang – Abwassergebührenspegel – Benutzungsgebühr B – dezentral

B 1 Abflusslose Sammelgruben (aSG)

- Grundgebühr aSG pro Jahr 90,00 €/a
- **Mengengebühr aSG** **3,62 €/m³ Abwasser**

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die erste Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen im Bereich der Abwasserentsorgung der Stadt Gommern für den **Ortsteil Ladeburg** tritt zum **01. Januar 2007** in Kraft.

Gommern, den 01. November 2006

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

378

**3. Änderungssatzung
zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung der Stadt Gommern, Ortschaft Ladeburg
vom 27. Januar 2004**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. S. 568), den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. S. 105) sowie § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBL. S. 477), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 01. November 2006 nachstehende 3. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung vom 27. Januar 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Ladeburg beschlossen.

§ 1

Im § 2 – **Beitragspflichtige** – wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Beitragspflichtig sind entsprechend § 106 WG LSA vorrangig die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.“

§ 2

Im § 3 -**Ermittlung des beitragspflichtigen Aufwandes**-, Buchstabe a) wird der Beitragssatz für das Jahr **2006** eingefügt. Ergibt sich für die Folgejahre keine Änderung des Umlagebeitrages, wird der Beitragssatz, Buchstabe a), fortgeschrieben.

Der § 3 erhält damit folgende Fassung:

„Der beitragspflichtige Aufwand bestimmt sich nach den jährlichen Unterhaltungskostenbeiträgen, die von der Stadt Gommern an den im § 1 genannten Unterhaltungsverband zu zahlen sind.

Der Beitrag beträgt

- a) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Ehle/Ihle“

2006 und Folgejahre 6,50 EURO/ha

§ 3 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung vom 27. Januar 2004 der Stadt Gommern, Ortschaft Ladeburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 01.11.2006

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

379

3. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung der Stadt Gommern, Ortschaft Leitzkau vom 20. November 2003

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. S. 568), den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. S. 105) sowie des § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBL. S. 477), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 01. November 2006 nachstehende 3. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung vom 20. November 2003 der Stadt Gommern, Ortschaft Leitzkau beschlossen.

§ 1

Im § 2 – **Beitragspflichtige** – wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Beitragspflichtig sind entsprechend § 106 WG LSA vorrangig die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.“

§ 2

Im **§ 3 -Ermittlung des beitragspflichtigen Aufwandes** -, Buchstaben a) und b) werden die Beitragssätze für das Jahr **2006** eingefügt. Ergeben sich für die Folgejahre keine Änderungen der Beitragssätze, werden die Beiträge fortgeschrieben.

Der § 3 erhält damit folgende Fassung:

„Der beitragspflichtige Aufwand bestimmt sich nach den jährlichen Unterhaltungskostenbeiträgen, die von der Stadt Gommern an die im § 1 genannten Unterhaltungsverbände zu zahlen sind.

Der Beitrag beträgt

- a) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Nuthe/Rossel“

2006 und Folgejahre 6,00 EURO/ha

- b) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Ehle/Ihle“

2006 und Folgejahre 6,50 EURO/ha.“

§ 3

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung vom 20. November 2003 der Stadt Gommern, Ortschaft Leitzkau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 01.11.2006

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

380

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Biederitz

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Biederitz in der Sitzung am 14.09.2006 folgende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um vermindert um und damit der Gesamtbetrag des
Haushaltsplanes

gegenüber bisher nunmehr
festgesetzt auf

€ € € €

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	361.600	164.200	4.901.600	5.099.000
die Ausgaben	320.400	123.000	4.901.600	5.099.000

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	0	298.200	3.821.900	3.523.700
die Ausgaben	22.800	321.000	3.821.900	3.523.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **Euro 400.000** nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Biederitz, 14.09.2006

gez. Janke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 der Gemeinde Biederitz mit Schreiben vom 18.10.2006, Aktenzeichen 15 0260-1/2006 zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 04.12.2006 bis 15.12.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz-Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 2 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 16.11.2006
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

381

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Gerwisch**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der zur Zeit gültigen Fas-

sung und § 6 Gemeindeordnung LSA (GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl.I S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Gerwisch am 19.10.2006 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Gerwisch wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) unverändert | 300 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. | |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gerwisch, 19.10.2006

gez. Michalski
Bürgermeisterin

382

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Gübs

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 6 Gemeindeordnung LSA (GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl.I S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Gübs am 23.10.2006 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Gübs wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 385 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 322 v. H. | |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gübs, 23.10.2006

gez. Latz
Bürgermeister

383

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 7. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.02.2006 folgende 7. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Fortschreibung der Beitragskalkulation (Kanalbaubeitrag) für die Jahre 2006 bis 2008 und des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 10/2006 vom 21.02.2006 über die Senkung des maximalen Beitragssatzes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Hohenwarthe wird § 8 (Beitragssatz), Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 10,41 € / m² Geschossfläche.

§ 2

Entsprechend der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die Jahre 2006 bis 2008 und des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 09/2006 vom 21.02.2006 über die Senkung der Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Hohenwarthe wird § 13 (Gebührenpflicht), Abs. 2 wie folgt geändert:

- (2) Die Abwassergebühr beträgt 3,43 Euro / m³ Abwasser.

§ 3

Die 7. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996 tritt nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Hohenwarthe, 21.02.2006

gez. Bergmann
Bürgermeister

384

**Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung
der Gemeinde Königsborn vom 31.03.2004**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn in seiner Sitzung am 23.08.2006 folgende erste Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

II. Abschnitt

§ 4 – Ausschüsse des Gemeinderates

Abs. 5 Nr. 5.1.

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7 und 16 GO LSA, bei einem Vermögenswert ab 4.001,- Euro bis 10.000,- Euro.

Abs. 5 Nr. 5.4. – wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

Stundung und Niederschlagung in Höhe von 4.001,- Euro bis 10.000,- Euro.

§ 8 – Bürgermeister

Abs. 5

- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 7 und 16 GO LSA bei einem Vermögenswert bis 4.000,- Euro.

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben je Haushaltsstelle bis 4.000,- Euro.

mit Anstrich wird folgender Wortlaut neu eingefügt:

- Stundung und Niederschlagung bis zu einer Höhe von 4.000,- Euro.

V. Abschnitt

§ 13 – Bekanntmachungen

Abs. 1 – erhält folgenden geänderten Wortlaut:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser und Berliner Straße 25 in 39175 Heyrothsberge, ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde, gemäß § 13, Abs. 2 dieser Satzung, hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt, soweit nicht anders vorgeschrieben, 2 Wochen.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königsborn, den 16.11.2006

gez. Paschke
Bürgermeister

385

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Lostau

**7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lostau
 über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
 7. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.02.2006 folgende 7. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Fortschreibung der Beitragskalkulation (Kanalbaubeitrag) für die Jahre 2006 bis 2008 wird § 8 (Beitragssatz) wie folgt geändert:

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 10,69 € / m² Geschossfläche.

§ 2

Entsprechend der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die Jahre 2006 bis 2008 wird § 11 (Gebührenpflicht), Abs. 2 wie folgt geändert:

- (2) Die Abwassergebühr beträgt 2,07 Euro / m³ Abwasser.

§ 3

Die 7. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996 tritt nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Lostau, 14.02.2006

gez. Kreye
 Bürgermeister

386

Stadt Gommern

1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern

Auf Grund des § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.11.2006 folgende 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern beschlossen:

§ 1

Der § 5 - Ruhestörender Lärm - wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

In § 11 Abs. 1 - Ordnungswidrigkeiten - werden der 10., 11., 12. und 13. Stabsstrich ersatzlos gestrichen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Gommern, den 01.11.2006

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

gez. Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

2. Amtliche Bekanntmachungen

387

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2005
des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern**

Die Stadt Gommern gibt gemäß § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2005 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern bekannt.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern vom 01. November 2006 lauten wie folgt:

(1) Beschluss-Nr.: 0126/2006

Der Stadtrat der Stadt Gommern stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2005 mit folgendem Ergebnis fest:

1.1. Bilanzsumme

1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	14.235.989,89 €
auf	
- das Anlagevermögen	13.773.533,66 €
- das Umlaufvermögen	461.813,32 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	642,91 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite	14.235.989,89 €
auf	
- das Eigenkapital	343.867,65 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.925.163,39 €
- die Rückstellungen	72.887,00 €
- die Verbindlichkeiten	6.329.285,93 €
- Sonderposten	5.564.785,92 €
1.2. Jahresgewinn	149.127,43 €
1.2.1. Erträge	1.447.498,10 €
1.2.2. Aufwendungen	1.298.370,67 €

(2) Beschluss-Nr.: 0127/2006

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt, den Jahresgewinn 2005 in Höhe von 149.127,43 € auf neue Rechnung vorzutragen.

(3) Beschluss-Nr.: 0128/2006

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2005 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“
Gommern

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG LSA und der EigVO LSA sowie den ergänzenden Regelungen in den Satzungen liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wird die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Halle, 20. Juni 2006

WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kanne	Batz
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüferin

Am 18. September 2006 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **uneingeschränkten Feststellungsvermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dez. 2005 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern unter dem Aktenzeichen 14 09 03/40 gemäß § 18 (3) EigBG LSA in Verbindung mit § 14 (2) EigVO LSA mit folgendem Wortlaut erteilt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 20. Juni 2006 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG Magdeburger Str. 38 06112 Halle die Buchführung und der Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Drewes

Der Jahresabschluss 2005, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern liegen gemäß § 108 Abs. 4 GO LSA in Verbindung mit § 18 Abs. 5 EigBG LSA in der Zeit vom **07.12.2006 bis 15.12.2006** während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2, öffentlich aus.

Gommern, den 02.11.2006

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

388

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0116/ 2006 über die Jahresrechnung 2005 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 01. November 2006 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2005 gemäß § 108a (1) GO LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2005 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108a (3) GO LSA in der Zeit vom 04. Dezember 2006 bis 12. Dezember 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 06. November 2006

gez. Rauls
Bürgermeister

389

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

**Bekanntmachung
Aufstellung / Durchführung 1. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Woltersdorf
Beschluss Nr. 21 / 11 / 2006**

Der Gemeinderat Woltersdorf hat in seiner Sitzung am 14.11.2006 die Aufstellung / Durchführung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche SO – Wind

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB statt.
Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 11.12.2006 bis 19.01.2007

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3, sowie in der Nebenstelle in 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25 eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, 20.11.2006
Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

390

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 24/2006 Gemeinde Biederitz Wohngebiet Bereich
Karl – Marx – Straße / Westseite
gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 23.11.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.24/ 2006 – Beschluss Nr.157 – 004 – 2006 beschlossen.

Geplant ist die Erschließung der unbebauten Flächen entlang der Karl – Marx – Straße/ Westseite , anschließend an den Ahornweg in nördlicher Richtung.
Überplant werden folgende Flurstücke: Flur 1, Flurstück 119/50, 119/21, 1153/119 Teilfläche 118/ 17

Geplant ist die Ausweisung eines „ Allgemeinen Wohngebietes“, dabei erfolgt die Schließung der vorhandenen Baulücke innerhalb der Ortslage.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.
Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 11.12.2006 bis 19.01.2007

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, 20.11.2006
Im Auftrag

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

391

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
über die Widmung der Straßenfläche – und Nebenanlagen B- Plangebiet Tulpenhof gemäß
§ 6 StrG LSA Flur 3 Gemeinde Biederitz
Straße „ Zur Ehle“, Nebenanlage „ Heyrothsberger Straße“
Beschluss Nr. 161 – 004 -2006

Laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Biederitz vom 23.11.2006 gilt die Straße einschließlich ihrer Nebenanlagen „Zur Ehle“ sowie eine Teilfläche Nebenanlage Heyrothsberger Straße (B- Plangebiet „Tulpenhof“) mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet.
Die Einteilung der Straße erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr.3 StrG LSA.

Die zu widmende Straße „ Zur Ehle“ betrifft folgend Flurstücke: Flur 3,
Flurstück: 10227, 10226, 10228, 10215, 10225,10224, 10223, 10188, 10222, 10221, 10220, 10219,10218,10217,10216

Nebenanlage Heyrothsberger Straße Flur 3
Flurstück: 10189.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Vgem Biederitz – Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Fachbereich 3 während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

Möser, 20.11.2006

Im Auftrag

Jantz
Fachbereichsleiterin

392

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
Zusammensetzung des Wahlausschusses
zum Bürgerentscheid am 14. Januar 2007
in der Gemeinde Gerwisch**

Name	Vorname	Anschrift	Funktion im Wahlausschuss
Jantz	Doris	Vgem Biederitz – Möser	Vorsitzende
Starzynski	Simone	Vgem Biederitz – Möser	Stellvertreterin
Schubert	Marlies	Vgem Biederitz – Möser	Schrifführerin
Handke	Marlis	Vgem Biederitz – Möser	stellv. Schrifführerin
Jürries	Gerlinde	Vgem Biederitz – Möser	Beisitzerin
Müller	Irene	Eschenweg 2 39175 Gerwisch	stellv. Beisitzerin

Gerwisch, 09.11.2006

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

393

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
zum Bürgerentscheid am 14. Januar 2007
in der Gemeinde Gerwisch**

Zusammensetzung des Wahlvorstandes Gerwisch 01:

Wahlvorsteherin:	Frau Irene Müller Eschenweg 2
Stellvertreterin:	Frau Ramona Küllmey Körbelitzer Weg 1
Schriftführerin:	Frau Walburga Schulze Breiter Weg 7
Beisitzerin:	Frau Gundula Gehrman Gartenstraße 9
Beisitzerin:	Frau Margit Menzel Jahnstraße 7
Beisitzerin:	Frau Karla Michalski, jr. Bahnhofstraße 36
Beisitzerin:	Frau Kerstin Müller Friedrich-Engels - Str. 6
Beisitzer:	Herr Ewald Bruchmüller Siedlungsweg 7
Beisitzer:	Herr Klaus Mularzeck Gartenstraße 3

Gerwisch, 09.11.2006

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

394

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

**Zweckvereinbarung
zur dezentralen Abwasserbeseitigung**

zwischen

- der Landeshauptstadt Magdeburg –

**nachfolgend „Stadt Magdeburg“ genannt“
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. L. Trümper, 39104 Magdeburg,
Alter Markt**

und

der Gemeinde Königsborn

**nachfolgend „Gemeinde“ genannt,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn H. Paschke**

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Magdeburg übernimmt von der Gemeinde die hoheitliche Teilaufgabe Einleitung und Behandlung der dezentral anfallenden Abwässer in das Klärwerk Gerwisch auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) und § 151 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186). Weitere hoheitliche Aufgaben werden nicht übertragen.

Die Stadt Magdeburg beabsichtigt, sich zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht zukünftig eines Konzessionärs zu bedienen. Der Konzessionär wird die ihm übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Entgelte nach näherer Maßgabe der Abwasserentsorgungssatzung sowie der allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg durchführen

Der Konzessionsvertrag soll beginnend ab 01.01.2006 eine Laufzeit von 20 Jahren mit Verlängerungsoption für 2 x 5 Jahre haben und im Wege eines europaweit angezeigten strukturierten Bieterverfahrens vergeben werden.

Von Seiten der Gemeinde Königsborn besteht grundsätzliches Interesse daran, dass zukünftig die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vom Konzessionär auch für das Gemeindegebiet Königsborn erfolgt. Entsprechende Verhandlungen sollen nach der Privatisierung des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg aufgenommen werden. Vorstehendes vorausgeschickt, treffen die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Königsborn folgende Vereinbarungen:

§ 1

Beteiligte und Aufgabe

- (1) Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Stadt Magdeburg und die Gemeinde.
- (2) Die Stadt Magdeburg übernimmt von der Gemeinde die Erfüllung der hoheitlichen Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung für das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamm und gestattet die Anlieferung in das Klärwerk Gerwisch, welches eine Kläranlage der Stadt Magdeburg auf dem Gebiet der Gemeinde Gerwisch ist.

- (3) Das aus den dezentralen Anlagen der Gemeinde gesammelte Abwasser sowie der Fäkalschlamm werden zur Fäkalannahmestation des Klärwerkes Gerwisch gefahren und dort der Stadt Magdeburg übergeben. Sollte eine betriebsbedingte Annahme auf dem Klärwerk Gerwisch nicht möglich sein, hat die Anlieferung an der Fäkalannahmestation im Pumpwerk Crakauer Anger in Magdeburg zu erfolgen.

§ 2

Ermittlung der Annahmemengen und Kosten

- (1) Die Mengen der von der Gemeinde angelieferten Abwässer aus abflusslosen Gruben und der in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlämme werden über ein geeichtes Mengennmessgerät im Klärwerk Gerwisch oder Pumpwerk Crakauer Anger ermittelt.
- (2) Für die Einleitung von Fäkalschlämmen und von Abwässern aus dezentralen Abwasseranlagen gelten hinsichtlich der Einleitungswerte die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Magdeburg in Verbindung mit den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe der Einleitungsentgeltes für die direkte Einleitung der Abwässer in das Klärwerk Gerwisch richtet sich nach den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg und nach dem Preisblatt des Konzessionärs in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Änderungen der Entwässerungssatzung, der AEB und des Preisblattes setzt die Stadt Magdeburg die Gemeinde rechtzeitig in Kenntnis.

Das sich aus der Menge und den AEB sowie dem Preisblatt ergebende Entgelt wird monatlich oder quartalsweise zur Begleichung übersandt. Es gilt ein Zahlungsziel von zwei Wochen als vereinbart. Auf eine spätere Zahlung wird der gesetzliche Zinssatz berechnet.

§ 3

Haftung

- (1) Die Stadt Magdeburg wird den von ihr beauftragten Konzessionär verpflichten, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den höchstmöglichen Deckungssummen entsprechend dem kommunalen Schadenausgleich (KSA) abzuschließen. Soweit ein Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, haftet die Stadt Magdeburg für eigenes Verschulden gegenüber der Gemeinde aus allen Rechtsgründen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung der Stadt Magdeburg für Schäden, die nicht durch die Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, beschränkt sich die Vertragslaufzeit auf 25 Mio Euro und pro Schadensfall auf 2,5 Mio. Euro.
- (2) Die Gemeinde stellt die Stadt Magdeburg für Schäden frei, die ihre Ursache in der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Entsorgung haben.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung läuft bis zum 31.12.2035.

Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn die Vereinbarung nicht durch einen der Beteiligten 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann die benachteiligte Vertragspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen. Die Beteiligten können die Vereinbarung kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (3) Die Kündigung kann nur bis zum 30. Juni für das Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (4) Im Falle der Kündigung der Vereinbarung, insbesondere durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit, regeln die Beteiligten die Abwicklung durch Vertrag. Kommt ein Vertrag innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen für die Auflösung.

**§ 5
Loyalitätsklausel**

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

**§ 7
Wirksamkeit und Bekanntmachung**

Die Vereinbarung wird wirksam mit der Zustimmung beider Gemeindevertretungen, der Unterschriftsleistung der Vertreter der Stadt Magdeburg und der Gemeinde sowie nachfolgender Genehmigung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 3 Abs. 2 GKG-LSA, soweit die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 4 GKG-LSA erfüllt sind.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, 15.12.2005

gez. Czogalla
allgem. Vertreter des Oberbürgermeisters

gez. Paschke
Bürgermeister

395

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

**Zweckvereinbarung
zur zentralen Abwasserbeseitigung**

zwischen

- der Landeshauptstadt Magdeburg –

**nachfolgend „Stadt Magdeburg“ genannt“
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. L. Trümper, 39104 Magdeburg,
Alter Markt**

und

der Gemeinde Königsborn

**nachfolgend „Gemeinde“ genannt,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn H. Paschke**

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Magdeburg übernimmt von der Gemeinde die Erfüllung der hoheitlichen Teilaufgabe Einleitung und Behandlung der zentral gesammelten Abwässer im Klärwerk Gerwisch auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) und § 151 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186). Die Erfüllung weiterer hoheitlicher Aufgaben wird nicht übertragen.

Die Stadt Magdeburg beabsichtigt, sich zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht zukünftig eines Konzessionärs zu bedienen. Der Konzessionär wird die ihm übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Entgelte nach näherer Maßgabe der Abwasserentsorgungssatzung sowie der allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg durchführen

Der Konzessionsvertrag soll beginnend ab 01.01.2006 eine Laufzeit von 20 Jahren mit Verlängerungsoption für 2 x 5 Jahre haben und im Wege eines europaweit angezeigten strukturierten Bieterverfahrens vergeben werden.

Von Seiten der Gemeinde Königsborn besteht grundsätzliches Interesse daran, dass zukünftig die vollständige Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vom Konzessionär auch für das Gemeindegebiet Königsborn erfolgt. Entsprechende Verhandlungen sollen nach der Privatisierung des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg aufgenommen werden. Vorstehendes vorausgeschickt, treffen die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Königsborn folgende Vereinbarungen:

§ 1

Beteiligte und Aufgabe

- (1) Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Stadt Magdeburg und die Gemeinde.
- (2) Die Stadt Magdeburg übernimmt von der Gemeinde die Erfüllung der hoheitlichen Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung für das in öffentlichen Abwasseranlagen gesammelte Abwasser und gestattet die Einleitung in das Klärwerk Gerwisch, welches eine Kläranlage der Stadt Magdeburg auf dem Gebiet der Gemeinde Gerwisch ist.
- (3) Das in den öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde gesammelte Abwasser wird direkt ohne weitere Nutzung von Abwasseranlagen der Stadt Magdeburg oder der Gemeinde Gerwisch in das Klärwerk Gerwisch durch eine nicht im Eigentum der Stadt Magdeburg stehende Leitung eingeleitet.

§ 2

Ermittlung der Annahmemengen und Kosten

- (1) Die Mengen der von der Gemeinde gesammelten und direkt eingeleiteten Abwässer werden über ein geeichtes Mengengerät im Klärwerk Gerwisch ermittelt.
- (2) Für die Einleitung von zentral gesammelten Abwässern in das Klärwerk Gerwisch gelten hinsichtlich der Einleitungswerte die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Magdeburg in Verbindung mit den allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe der Einleitungsgebühr für die direkte Einleitung der Abwässer in das Klärwerk Gerwisch richtet sich nach den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg und nach dem Preisblatt des Konzessionärs in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Änderungen der Entwässerungssatzung, der AEB und des Preisblattes setzt die Stadt Magdeburg die Gemeinde rechtzeitig in Kenntnis.

Das sich aus der Menge und den AEB sowie dem Preisblatt ergebende Entgelt wird monatlich oder quartalsweise zur Begleichung übersandt. Es gilt ein Zahlungsziel von zwei Wochen als vereinbart. Auf eine spätere Zahlung wird der gesetzliche Zinssatz berechnet.

§ 3

Haftung

- (1) Die Stadt Magdeburg wird den von ihr beauftragten Konzessionär verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den höchstmöglichen Deckungssummen beim kommunalen Schadenausgleich (KSA) abzuschließen. Soweit ein Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, haftet die Stadt Magdeburg gegenüber der Gemeinde aus allen Rechtsgründen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung der Stadt Magdeburg für Schäden, die nicht durch die Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, beschränkt sich die Vertragslaufzeit auf 25. Mio EUR und pro Schadensfall auf 2,5 Mio. EUR.
- (2) Die Gemeinde stellt die Stadt Magdeburg für Schäden frei, die ihre Ursache in der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Entsorgung haben.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung läuft bis zum 31.12.2035.

Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn die Vereinbarung nicht durch einen der Beteiligten 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann die benachteiligte Vertragspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen. Die Beteiligten können die Vereinbarung kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (3) Die Kündigung kann nur bis zum 30. Juni für das Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (4) Im Falle der Kündigung der Vereinbarung, insbesondere durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit, regeln die Beteiligten die Abwicklung durch Vertrag. Kommt ein Vertrag innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen für die Auflösung.

§ 5 Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 7 Wirksamkeit und Bekanntmachung

Die Vereinbarung wird wirksam mit der Zustimmung beider Gemeindevertretungen, der Unterschriftsleistung der Vertreter der Stadt Magdeburg und der Gemeinde sowie nachfolgender Genehmigung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 3 Abs. 2 GKG-LSA, soweit die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 4 GKG-LSA erfüllt sind.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, 15.12.2005

gez. Czogalla
allgem. Vertreter des Oberbürgermeisters

gez. Paschke
Bürgermeister

396

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz

**Zweckvereinbarung
zur dezentralen Abwasserbeseitigung**

zwischen

- der Landeshauptstadt Magdeburg –

**nachfolgend „Stadt Magdeburg“ genannt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. L. Trümper, 39104 Magdeburg,
Alter Markt**

und

der Gemeinde Körbelitz

**nachfolgend „Gemeinde“ genannt,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn E. Brandt**

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Stadt Magdeburg übernimmt von der Gemeinde die hoheitliche Teilaufgabe Einleitung und Behandlung der dezentral anfallenden Abwässer in das Klärwerk Gerwisch auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) und § 151 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186) in der derzeit gültigen Fassung. Weitere hoheitliche Aufgaben werden nicht übertragen.

Die Stadt Magdeburg beabsichtigt, sich zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht zukünftig eines Konzessionärs zu bedienen. Der Konzessionär wird die ihm übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Entgelte nach näherer Maßgabe der Abwasserentsorgungssatzung sowie der allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg durchführen.

Der Konzessionsvertrag soll beginnend ab 01.01.2006 eine Laufzeit von 20 Jahren mit Verlängerungsoption für 2 x 5 Jahre haben und im Wege eines europaweit angezeigten strukturierten Bieterverfahrens vergeben werden.

Von Seiten der Gemeinde Körbelitz besteht grundsätzliches Interesse daran, dass zukünftig die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vom Konzessionär auch für das Gemeindegebiet Körbelitz erfolgt. Entsprechende Verhandlungen sollen nach der Privatisierung des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg aufgenommen werden.

Vorstehendes vorausgeschickt, treffen die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Körbelitz folgende Vereinbarungen:

§ 1

Beteiligte und Aufgabe

- (1) Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Stadt Magdeburg und die Gemeinde.
- (2) Die Stadt Magdeburg übernimmt von der Gemeinde die hoheitliche Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung für das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamm und gestattet die Anlieferung in das Klärwerk Gerwisch, welches eine Kläranlage der Stadt Magdeburg auf dem Gebiet der Gemeinde Gerwisch ist.
- (3) Das aus den dezentralen Anlagen der Gemeinde gesammelte Abwasser sowie der Fäkalschlamm werden zur Fäkalannahmestation des Klärwerkes Gerwisch gefahren und dort der Stadt Magdeburg übergeben. Sollte eine betriebsbedingte Annahme auf dem Klärwerk Gerwisch nicht möglich sein, hat die Anlieferung an der Fäkalannahmestation im Pumpwerk Cracauer Anger in Magdeburg zu erfolgen.

§ 2

Ermittlung der Annahmemengen und Kosten

- (1) Die Mengen der von der Gemeinde angelieferten Abwässer aus abflusslosen Gruben und der in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlämme werden über ein geeichtes Mengenmessgerät im Klärwerk Gerwisch oder Pumpwerk Cracauer Anger ermittelt.
- (2) Für die Einleitung von Fäkalschlämmen und von Abwässern aus dezentralen Abwasseranlagen gelten hinsichtlich der Einleitungswerte die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Magdeburg in Verbindung mit den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe des Einleitungsentgeltes für die direkte Einleitung der Abwässer in das Klärwerk Gerwisch richtet sich nach den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg und nach dem Preisblatt des Konzessionärs in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Änderungen der Entwässerungssatzung, der AEB und des Preisblattes setzt die Stadt Magdeburg die Gemeinde rechtzeitig in Kenntnis.

Das sich aus der Menge und den AEB sowie dem Preisblatt ergebende Entgelt wird monatlich oder quartalsweise zur Begleichung übersandt. Es gilt ein Zahlungsziel von zwei Wochen als vereinbart. Auf eine spätere Zahlung wird der gesetzliche Zinssatz berechnet.

§ 3

Haftung

- (1) Die Stadt Magdeburg wird den von ihr beauftragten Konzessionär verpflichten, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den höchstmöglichen Deckungssummen entsprechend dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) abzuschließen. Soweit ein Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, haftet die Stadt Magdeburg für eigenes Verschulden gegenüber der Gemeinde aus allen Rechtsgründen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung der Stadt Magdeburg für Schäden, die nicht durch die Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, beschränkt sich für die Vertragslaufzeit auf 25 Mio. Euro und pro Schadensfall auf 2,5 Mio. Euro.
- (2) Die Gemeinde stellt die Stadt Magdeburg für Schäden frei, die ihre Ursache in der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Entsorgung haben.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung läuft bis zum 31.12.2035.

Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht durch einen der Beteiligten 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann die benachteiligte Vertragspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen. Die Beteiligten können die Vereinbarung kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (3) Die Kündigung kann nur bis zum 30. Juni für das Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (4) Im Falle der Kündigung der Vereinbarung, insbesondere durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit, regeln die Beteiligten die Abwicklung durch Vertrag. Kommt ein Vertrag innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen für die Auflösung.

§ 5 Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Rechtsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 7 Wirksamkeit und Bekanntmachung

Die Vereinbarung wird wirksam mit der Zustimmung beider Gemeindevertretungen, der Unterschriftsleistung der Vertreter der Stadt Magdeburg und der Gemeinde sowie nachfolgender Genehmigung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 3 Abs. 2 GKG-LSA, soweit die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 4 GKG-LSA erfüllt sind.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 15.12.2005

gez. Czogalla
allg. Vertreter des Oberbürgermeisters

gez.: Brandt
Bürgermeister

Die **Landeshauptstadt Magdeburg**, nachfolgend „Stadt Magdeburg“ genannt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. L. Trümper, Alter Markt, 39104 Magdeburg

und

die **Gemeinde Lostau**, nachfolgend „Gemeinde Lostau“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn M. Kreye, Möserstr. 19, 39291 Lostau

schließen folgende

Änderungsvereinbarung: Präambel

Die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Lostau haben am 11.06.2002 eine Zweckvereinbarung zur dezentralen Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Lostau abgeschlossen.

Die Stadt Magdeburg beabsichtigt, sich zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht zukünftig eines Konzessionärs zu bedienen. Der Konzessionär wird die ihm übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Entgelte nach näherer Maßgabe der Abwasserentsorgungssatzung sowie der allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg durchführen.

Der Konzessionsvertrag soll beginnend ab 01.01.2006 eine Laufzeit von 20 Jahren mit Verlängerungsoption für 2 x 5 Jahre haben und im Wege eines europaweit angezeigten strukturierten Bieterverfahrens vergeben werden.

Von Seiten der Gemeinde Lostau besteht grundsätzliches Interesse daran, dass zukünftig die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vom Konzessionär auch für das Gemeindegebiet Lostau erfolgt. Entsprechende Verhandlungen sollen nach der Privatisierung des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg aufgenommen werden.

Vorstehendes vorausgeschickt, treffen die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Lostau folgende Vereinbarungen:

Artikel 1

Die zwischen der Stadt Magdeburg und der Gemeinde Lostau bestehende Zweckvereinbarung vom 11.06.2002 betreffend die dezentrale Abwasserbeseitigung wird hinsichtlich folgender Regelungen geändert und wie folgt neu gefasst:

1. § 2 Abs. 2:

Für die Einleitung von Fäkalschlämmen und von Abwässern aus dezentralen Abwasseranlagen gelten hinsichtlich der Einleitungswerte die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Magdeburg in Verbindung mit den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe des Einleitungsentgeltes für die direkte Einleitung der Abwässer in das Klärwerk Gerwisch richtet sich nach den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg und nach dem Preisblatt des Konzessionärs in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Änderungen der Entwässerungssatzung, der AEB und des Preisblattes setzt die Stadt Magdeburg die Gemeinde Lostau rechtzeitig in Kenntnis.

Das sich aus der Menge und den AEB sowie dem Preisblatt ergebende Entgelt wird monatlich oder quartalsweise zur Begleichung übersandt. Es gilt ein Zahlungsziel von zwei Wochen als vereinbart. Auf eine spätere Zahlung wird der gesetzliche Zinssatz berechnet.

2. § 3 Abs. 1:

Die Stadt Magdeburg wird den von ihr beauftragten Konzessionär verpflichten, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den höchstmöglichen Deckungssummen entsprechend dem Kommunalen Schaden-

ausgleich (KSA) abzuschließen. Soweit ein Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, haftet die Stadt Magdeburg für eigenes Verschulden gegenüber der Gemeinde Lostau aus allen Rechtsgründen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung der Stadt Magdeburg für Schäden, die nicht durch die Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, beschränkt sich für die Vertragslaufzeit auf 25 Mio. Euro und pro Schadensfall auf 2,5 Mio. Euro.

3. § 4 Abs. 1:

Die Laufzeit der Zweckvereinbarung wird verlängert bis zum 31.12.2035. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht durch einen der Beteiligten 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

Artikel 2

Die übrigen Regelungen, die von den in Artikel 1 vereinbarten Änderungen nicht betroffen sind, bleiben unverändert bestehen.

Artikel 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt ab 01.01.2006 in Kraft.

Sofern bis zum 01.01.2006 der von der Stadt Magdeburg beabsichtigte Konzessionsvertrag noch nicht in Kraft getreten ist, findet die bisherige Zweckvereinbarung bis zu dessen Inkrafttreten weiter Anwendung.

Magdeburg, den 15.12.2005

Lostau, den 24.01.2006

gez.: Czogalla
allgem. Vertreter des Oberbürgermeisters

gez.: Kreye
Bürgermeister

398

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

Änderungsvereinbarung

Die **Landeshauptstadt Magdeburg**, nachfolgend „Stadt Magdeburg“ genannt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. L. Trümper, Alter Markt, 39104 Magdeburg

und

die **Gemeinde Lostau**, nachfolgend „Gemeinde Lostau“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn M. Kreye, Möserstr. 19, 39291 Lostau

schließen folgende

**Änderungsvereinbarung:
Präambel**

Die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Lostau haben am 11.06.2002 eine Zweckvereinbarung zur zentralen Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Lostau abgeschlossen.

Die Stadt Magdeburg beabsichtigt, sich zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht zukünftig eines Konzessionärs zu bedienen. Der Konzessionär wird die ihm übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Entgelte nach näherer Maßgabe der Abwasserentsorgungssatzung sowie der allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg durchführen.

Der Konzessionsvertrag soll beginnend ab 01.01.2006 eine Laufzeit von 20 Jahren mit Verlängerungsoption für 2 x 5 Jahre haben und im Wege eines europaweit angezeigten strukturierten Bieterverfahrens vergeben werden.

Von Seiten der Gemeinde Lostau besteht grundsätzliches Interesse daran, dass zukünftig die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vom Konzessionär auch für das Gemeindegebiet Lostau erfolgt. Entsprechende Verhandlungen sollen nach der Privatisierung des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg aufgenommen werden.

Vorstehendes vorausgeschickt, treffen die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Lostau folgende Vereinbarungen:

Artikel 1

Die zwischen der Stadt Magdeburg und der Gemeinde Lostau bestehende Zweckvereinbarung vom 11.06.2002 betreffend die zentrale Abwasserbeseitigung wird hinsichtlich folgender Regelungen geändert und wie folgt neu gefasst:

1. § 2 Abs. 2:

Für die Einleitung von zentral gesammelten Abwässern in das Klärwerk Gerwisch gelten hinsichtlich der Einleitungswerte die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Magdeburg in Verbindung mit den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe des Einleitungsentgeltes für die direkte Einleitung der Abwässer in das Klärwerk Gerwisch richtet sich nach den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg und nach dem Preisblatt des Konzessionärs in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Änderungen der Entwässerungssatzung und der AEB setzt die Stadt Magdeburg die Gemeinde Lostau rechtzeitig in Kenntnis.

Das sich aus der Menge und den AEB sowie dem Preisblatt ergebende Entgelt wird monatlich oder quartalsweise zur Begleichung übersandt. Es gilt ein Zahlungsziel von zwei Wochen als vereinbart. Auf eine spätere Zahlung wird der gesetzliche Zinssatz berechnet.

2. § 3 Abs. 1:

Die Stadt Magdeburg wird den von ihr beauftragten Konzessionär verpflichten, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den höchstmöglichen Deckungssummen entsprechend dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA) abzuschließen. Soweit ein Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, haftet die Stadt Magdeburg für eigenes Verschulden gegenüber der Gemeinde Lostau aus allen Rechtsgründen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung der Stadt Magdeburg für Schäden, die nicht durch die Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, beschränkt sich für die Vertragslaufzeit auf 25 Mio. Euro und pro Schadensfall auf 2,5 Mio. Euro.

3. § 4 Abs. 1:

Die Laufzeit der Zweckvereinbarung wird verlängert bis zum 31.12.2035. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht durch einen der Beteiligten 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

Artikel 2

Die übrigen Regelungen, die von den in Artikel 1 vereinbarten Änderungen nicht betroffen sind, bleiben unverändert bestehen.

Artikel 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt ab 01.01.2006 in Kraft.

Sofern bis zum 01.01.2006 der von der Stadt Magdeburg beabsichtigte Konzessionsvertrag noch nicht in Kraft getreten ist, findet die bisherige Zweckvereinbarung bis zu dessen Inkrafttreten weiter Anwendung.

Magdeburg, den 15.12.2005

Lostau, den 24.01.2006

gez.: Czogalla
allgem. Vertreter des Oberbürgermeisters

gez.: Kreye
Bürgermeister

399

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Änderungsvereinbarung

Die **Landeshauptstadt Magdeburg**, nachfolgend „Stadt Magdeburg“ genannt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. L. Trümper, Alter Markt, 39104 Magdeburg

und

die **Gemeinde Möser**, nachfolgend „Gemeinde Möser“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn M. Bremer, Birkenweg 4, 39291 Möser,

schließen folgende

Änderungsvereinbarung: Präambel

Die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Möser haben am 11.06.2002 eine Zweckvereinbarung zur dezentralen Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Möser abgeschlossen.

Die Stadt Magdeburg beabsichtigt, sich zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht zukünftig eines Konzessionärs zu bedienen. Der Konzessionär wird die ihm übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Entgelte nach näherer Maßgabe der Abwasserentsorgungssatzung sowie der allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg durchführen.

Der Konzessionsvertrag soll beginnend ab 01.01.2006 eine Laufzeit von 20 Jahren mit Verlängerungsoption für 2 x 5 Jahre haben und im Wege eines europaweit angezeigten strukturierten Bieterverfahrens vergeben werden.

Von Seiten der Gemeinde Möser besteht grundsätzliches Interesse daran, dass zukünftig die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vom Konzessionär auch für das Gemeindegebiet Möser erfolgt. Entsprechende Verhandlungen sollen nach der Privatisierung des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg aufgenommen werden.

Vorstehendes vorausgeschickt, treffen die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Möser folgende Vereinbarungen:

Artikel 1

Die zwischen der Stadt Magdeburg und der Gemeinde Möser bestehende Zweckvereinbarung vom 11.06.2002 betreffend die dezentrale Abwasserbeseitigung wird hinsichtlich folgender Regelungen geändert und wie folgt neu gefasst:

1.§ 2 Abs. 2:

Für die Einleitung von Fäkalschlämmen und von Abwässern aus dezentralen Abwasseranlagen gelten hinsichtlich der Einleitungswerte die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Magdeburg in Verbindung mit den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe des Einleitungsentgeltes für die direkte Einleitung der Abwässer in das Klärwerk Gerwisch richtet sich nach den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg und nach dem Preisblatt des Konzessionärs in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Änderungen der Entwässerungssatzung, der AEB und des Preisblattes setzt die Stadt Magdeburg die Gemeinde Möser rechtzeitig in Kenntnis.

Das sich aus der Menge und den AEB sowie dem Preisblatt ergebende Entgelt wird monatlich oder quartalsweise zur Begleichung übersandt. Es gilt ein Zahlungsziel von zwei Wochen als vereinbart. Auf eine spätere Zahlung wird der gesetzliche Zinssatz berechnet.

2. § 3 Abs. 1:

Die Stadt Magdeburg wird den von ihr beauftragten Konzessionär verpflichten, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den höchstmöglichen Deckungssummen entsprechend dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA) abzuschließen. Soweit ein Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, haftet die Stadt Magdeburg für eigenes Verschulden gegenüber der Gemeinde Möser aus allen Rechtsgründen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung der Stadt Magdeburg für Schäden, die nicht durch die Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, beschränkt sich für die Vertragslaufzeit auf 25 Mio. Euro und pro Schadensfall auf 2,5 Mio. Euro.

3. § 4 Abs. 1:

Die Laufzeit der Zweckvereinbarung wird verlängert bis zum 31.12.2035. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht durch einen der Beteiligten 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

Artikel 2

Die übrigen Regelungen, die von den in Artikel 1 vereinbarten Änderungen nicht betroffen sind, bleiben unverändert bestehen.

Artikel 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt ab 01.01.2006 in Kraft.

Sofern bis zum 01.01.2006 der von der Stadt Magdeburg beabsichtigte Konzessionsvertrag noch nicht in Kraft getreten ist, findet die bisherige Zweckvereinbarung bis zu dessen Inkrafttreten weiter Anwendung.

Magdeburg, den 15.12.2005

Möser, den 16.01.2006

gez.: Czogalla
allgem. Vertreter des Oberbürgermeisters

gez.: Bremer
Bürgermeister

400

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für die Gemeinde Möser

Änderungsvereinbarung

Die **Landeshauptstadt Magdeburg**, nachfolgend „Stadt Magdeburg“ genannt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. L. Trümper, Alter Markt, 39104 Magdeburg

und

die **Gemeinde Möser**, nachfolgend „Gemeinde Möser“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn M. Bremer, Birkenweg 4, 39291 Möser,

schließen folgende

Änderungsvereinbarung:

Präambel

Die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Möser haben am 11.06.2002 eine Zweckvereinbarung zur zentralen Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Möser abgeschlossen.

Die Stadt Magdeburg beabsichtigt, sich zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht zukünftig eines Konzessionärs zu bedienen. Der Konzessionär wird die ihm übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Entgelte nach näherer Maßgabe der Abwasserentsorgungssatzung sowie der allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg durchführen.

Der Konzessionsvertrag soll beginnend ab 01.01.2006 eine Laufzeit von 20 Jahren mit Verlängerungsoption für 2 x 5 Jahre haben und im Wege eines europaweit angezeigten strukturierten Bieterverfahrens vergeben werden.

Von Seiten der Gemeinde Möser besteht grundsätzliches Interesse daran, dass zukünftig die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vom Konzessionär auch für das Gemeindegebiet Möser erfolgt. Entsprechende Verhandlungen sollen nach der Privatisierung des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg aufgenommen werden.

Vorstehendes vorausgeschickt, treffen die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Möser folgende Vereinbarungen:

Artikel 1

Die zwischen der Stadt Magdeburg und der Gemeinde Möser bestehende Zweckvereinbarung vom 11.06.2002 betreffend die zentrale Abwasserbeseitigung wird hinsichtlich folgender Regelungen geändert und wie folgt neu gefasst:

1. § 2 Abs. 2:

Für die Einleitung von zentral gesammelten Abwässern in das Klärwerk Gerwisch gelten hinsichtlich der Einleitungswerte die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Magdeburg in Verbindung mit den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe des Einleitungsentgeltes für die direkte Einleitung der Abwässer in das Klärwerk Gerwisch richtet sich nach den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg und nach dem Preisblatt des Konzessionärs in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Änderungen der Entwässerungssatzung und der AEB setzt die Stadt Magdeburg die Gemeinde Möser rechtzeitig in Kenntnis.

Das sich aus der Menge und den AEB sowie dem Preisblatt ergebende Entgelt wird monatlich oder quartalsweise zur Begleichung übersandt. Es gilt ein Zahlungsziel von zwei Wochen als vereinbart. Auf eine spätere Zahlung wird der gesetzliche Zinssatz berechnet.

2. § 3 Abs. 1:

Die Stadt Magdeburg wird den von ihr beauftragten Konzessionär verpflichten, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den höchstmöglichen Deckungssummen entsprechend dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) abzuschließen. Soweit ein Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, haftet die Stadt Magdeburg für eigenes Verschulden gegenüber der Gemeinde Möser aus allen Rechtsgründen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung der Stadt Magdeburg für Schäden, die nicht durch die Betriebshaftpflichtversiche-

ung abgedeckt werden, beschränkt sich für die Vertragslaufzeit auf 25 Mio. Euro und pro Schadensfall auf 2,5 Mio. Euro.

3. § 4 Abs. 1:

Die Laufzeit der Zweckvereinbarung wird verlängert bis zum 31.12.2035. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht durch einen der Beteiligten 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

Artikel 2

Die übrigen Regelungen, die von den in Artikel 1 vereinbarten Änderungen nicht betroffen sind, bleiben unverändert bestehen.

Artikel 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt ab 01.01.2006 in Kraft.

Sofern bis zum 01.01.2006 der von der Stadt Magdeburg beabsichtigte Konzessionsvertrag noch nicht in Kraft getreten ist, findet die bisherige Zweckvereinbarung bis zu dessen Inkrafttreten weiter Anwendung.

Magdeburg, den 15.12.2005
 gez.: Czogalla
 allgem. Vertreter des Oberbürgermeisters

Möser, den 16.01.2006
 gez.: Bremer
 Bürgermeister

401

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

**Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens das Straßenbauvorhaben:
 „B 1 – Heyrothsberge, Brücke über den Umflutkanal“
 einschließlich trassenferner Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung in
 der Gemarkung Magdeburg**

Landkreise: Jerichower Land, Stadt Magdeburg
 Gemarkungen: Gübs, Biederitz, Stadt Magdeburg

Bekanntmachung

**Durchführung des Erörterungstermins
 im Rahmen des
 Anhörungsverfahrens**

1. Der Erörterungstermin beginnt
 am: 12. Dezember 2006 um 10:00 Uhr

 in der: Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge
 Gebäude 22, Großer Saal
 Biederitzer Str. 5
 39175 Biederitz / OT Heyrothsberge

An dem vorgenannten Termin sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.

4. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.
Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

Möser, 15.11.2006

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

402

4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/ Rossel“

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nuthe/ Rossel wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuß kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk **mindestens** drei Schaubeauftragte, darunter mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 der Satzung bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, sonstige Beteiligte und sonstige Fachbehörden rechtzeitig zur Schau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

In-Kraft-Treten

Der § 5 dieser Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lindau, 30.09.2006

Bernau
Verbandsvorsteher

Schmieder
Ausschussmitglied

Im Original unterzeichnet.

Postanschrift: Landkreis Anhalt- Zerbst
Postfach 11 55
39251 Zerbst

Fritz- Brandt- Str. 16
39261 Zerbst

Unterhaltungsverband Nuthe/ Rossel
Deetzer Str. 57
39264 Lindau

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

403

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.11.2006 die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen. Die entsprechenden Beschlüsse und die Zeit der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle

Nr. 12 am: 15.12.2006

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Bergner (Telefon-Nr. 0345/514-1275) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 06.11.2006

gez: Dr. Lutz Trümper
Verbandsvorsitzender

404

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.11.2006

den Haushalt für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Die entsprechenden Beschlüsse und die Zeit der öffentlichen Auslegung werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle

Nr. 12 am: 15.12.2006

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Bergner (Telefon-Nr. 0345/514-1275) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 06.11.2006

gez: Dr. Lutz Trümper
Verbandsvorsitzender

405

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark
Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 06.06.2005

Freiwilliger Landtausch: Pietzpuhl
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrensnummer: JL 1/0894/02

I Beschluss

Aufgrund des § 64 in Verbindung mit §§ 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), in der jeweils gültigen Fassung, wird hiermit ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durch Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum unterliegt folgendes Flurstück:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Pietzpuhl	3	2/23

sowie die auf den genannten Flurstücken auf der Grundlage von Rechtsvorschriften errichteten Gebäude und die dazugehörigen Anlagen.

Das Verfahrensgebiet ist auf der dem Beschluss beiliegenden Karte orangefarbig umrandet.

II Anordnung der Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes

Gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), in der jeweils gültigen Fassung, wird die Eintragung eines Zustimmungsvorbehaltes für das zum Verfahrensgebiet gehörende Flurstück

Gemarkung	Flur	Flurstück
Pietzpuhl	3	2/23

in das Grundbuch angeordnet.

III Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigtem Antrag von Teilnehmern zur Verfahrensdurchführung gemäß §§ 53 I, III, 64 LwAnpG.

Einverständniserklärungen zum freiwilligen Landtausch seitens der Beteiligten hinsichtlich der jeweiligen Abfindung liegen dem Grunde nach vor.

Durch den Beschluss zur Einleitung des freiwilligen Landtausches mit der Bestimmung und der Begrenzung des Verfahrensgebietes werden die Voraussetzungen geschaffen, dass

- im Zusammenwirken mit den Verfahrensbeteiligten die Einheit von Grund- und Gebäude- sowie Anlageneigentum möglichst rasch wieder hergestellt wird und dass
- mit den und zugunsten der Verfahrensbeteiligten abschließend Festlegungen vorgenommen werden, die planerisch und liegenschaftsrechtlich sinnvoll und zweckmäßig sind und in grundbuchlicher und kataster-technischer Hinsicht umgesetzt werden können und dass
- einvernehmlich im Tauschplan verbindliche und bestandskräftige Regelungen zu den jeweiligen Abfindungsansprüchen getroffen werden.

Der Zustimmungsvorbehalt wird zum Schutz des Inhabers von Gebäudeeigentum vor lastenfreiem Erwerb des Grundstückes durch einen gutgläubigen Dritten angeordnet und ist für die Durchführung des Verfahrens unabdingbar.

Die Zustimmung zu einer Verfügung wird erteilt, wenn die Verfahrensdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

IV Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

V Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss (I) und/oder die Anordnung (II) kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.








Im Auftrag

(DS)

gez. Hausdorf
Sachbearbeiterin



L:\VermGeo\662_01\04

Blatt 1	
Anlage zum Beschluss vom 06.06.2005	
Gebietskarte	
Maßstab: ca 1 : 2000	
Verf. - Nr. JL 1/0894/02	
Gemarkung:	Pitzpuhl
Flur:	3
Landkreis:	Jerichower Land
Größe des Gebietes:	ca. 3 ha
Zeichenerklärung	
Gebietsgrenze:	
Änderung der Gebietsgrenze:	
Ungültige Gebietsgrenze:	
Kreisgrenze:	
Gemeindegrenze:	
Gemarkungsgrenze:	
Flurgrenze:	
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark	
Vervielfältigungsgenehmigung gem. Gem. RdSt. des ML u. M vom 6.7.1962 MBL LSA Nr. 44/1992 §2 Ziff. 3.2 u. 3.4	

406

Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft
mbH Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr 2005

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 02/ 2006 vom 20. September 2006 wird der von der VHL Revisionsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 20. April 2006 testierte Jahresabschluss zum 31.12.2005 festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.286,34 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführerin Frau Deuschle wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern mit Sitz in Gommern, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 20. April 2006

VHL Revisionsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Peter Vahle
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 und der Lagebericht werden gemäß § 121, Absatz 1, Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 04. Dezember 2006 bis 12. Dezember 2006 zur Einsichtnahme in der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern, Magdeburger Straße 26 a, in den Räumen der Geschäftsführung, öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 28. November 2006

gez. Deuschle
Geschäftsführerin

407

Wohnungsgesellschaft mbH Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2005

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 01/ 2006 wird der von der PB Revision GmbH Darmstadt am 20. Juli 2006 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 festgestellt.
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 316.889,07 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Aufsichtsrat wird gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.
Der Geschäftsführung der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern wird, vorbehaltlich der Klärung offener Forderungen an die Gemeinde Ranies, Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern, für das zum 31. Dezember 2005 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“
Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin.
Dort ist in den Abschnitten D und F dargestellt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund angespannter Liquidität bedroht und nur bei Bereitstellung zusätzlicher liquider Mittel gesichert ist.

Darmstadt, 20. Juli 2006

PB Revision GmbH Darmstadt
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Bingel gez. Plöger
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 und der Lagebericht werden gemäß § 121, Absatz 1, Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 04. Dezember 2006 bis 12. Dezember 2006 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 28. November 2006

gez. Görsch
Geschäftsführer

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.
Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich.
Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.**